

Hamburgisches Justizverwaltungsblatt 2

Herausgegeben von der Justizbehörde

93. Jahrgang

18. Februar 2019

Inhalt

Allgemeine Verfügungen

07.01.19	Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)	45
22.01.19	Bezeichnung des Anwaltsgerichtshofs	46
22.01.19	Hamburgische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (KostVfG)	46

Bekanntmachungen

18.02.19	Stellenausschreibung	47
18.02.19	Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg	47

Allgemeine Verfügungen

Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik)

AV der Justizbehörde Nr. 1/2019 vom 07. Januar 2019 (Az. 3004/1/4)

I.

Der Ausschuss für Justizstatistik der Landesjustizverwaltungen hat den Erlass der Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nach dem Stand vom 1. Januar 2019 beschlossen, die an die Stelle der zum 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) vom 13. November 2017 (AV der Justizbehörde Nr. 22/2017 – Hamburgisches Justizverwaltungsblatt Nr. 1/2018, S. 2) treten wird.

Den Dienststellen wird jeweils ein Exemplar der Anordnung zur Verfügung gestellt.

II.

Die Anordnung wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2019) zum 1. Januar 2019 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig tritt die mit der AV der Justizbehörde vom 13. November 2017 – HmbJVBl. Nr. 1/2018, S. 2 – in Kraft gesetzte Anordnung über die Zählkartenerhebung in Familiensachen (F-Statistik) außer Kraft.

Bezeichnung des Anwaltsgerichtshofs

AV der Justizbehörde Nr. 2/2019 vom 22. Januar 2019 (Az. 3172/1/1)

Die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 33/1980 vom 15. Dezember 1980 (HmbJVBl. 1981 Seite 2) wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird wie folgt neu gefasst: „Der gemäß § 100 BRAO beim Hanseatischen Oberlandesgericht errichtete Anwaltsgerichtshof, durch die AV der Justizbehörde Nr. 33/1980 als „Ehrengerichtshof für Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg“ bezeichnet und durch das Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2278) kraft Gesetzes in die Bezeichnung „Anwaltsgerichtshof in der Freien und Hansestadt Hamburg“ übergegangen, erhält die Bezeichnung

„Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg“.“

Hamburgische Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (KostVfg)

AV der Justizbehörde Nr. 3/2019 vom 22. Januar 2019 (Az. 5607/1)

I.

Die hamburgischen Zusatzbestimmungen zur Kostenverfügung (Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 9/2014 vom 25. Februar 2014 – HmbJVBl. S. 52 - mit der Änderung durch die Allgemeine Verfügung der Justizbehörde Nr. 15/2015 vom 1. Juli 2015 - HmbJVBl. S. 55-) werden wie folgt geändert:

Es wird folgende neue Nummer 1 eingefügt:

„1.

Zu § 3 Abs. 5 KostVfg

In sonstigen Zwangsvollstreckungssachen (Registerzeichen M) können die Prüfung der Kosten und die Bescheinigung der Prüfung auch durch die aktenführende Stelle selbst erfolgen. Dies setzt voraus, dass die Sachbearbeiter über die erforderlichen kostenrechtlichen Kenntnisse verfügen und verantwortlich eingesetzt sind. Die Prüfungs- und Bescheinigungsbefugnis ist beschränkt auf Gebühren mit festem Betrag. In allen anderen Fällen (z.B. in Fällen von ausbleibendem Kosteneingang oder der Inanspruchnahme des Vollstreckungsschuldners für die Kosten (§ 29 Nr. 4 GKG) und damit verbundenen Sollstellungen) ist sicherzustellen, dass eine Vorlage an den Kostenbeamten erfolgt.“

Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

II.

Diese AV tritt am 1. Februar 2019 in Kraft.

Bekanntmachungen

Stellenausschreibung

Bekanntmachung vom 18. Februar 2019 (Az. 3830/11E-001.18)

In der Freien und Hansestadt Hamburg ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Notarstelle mit dem Amtssitz in der Freien und Hansestadt Hamburg zu besetzen. Bewerbungen sind bis zum 8. März 2019 zu richten an die

Justizbehörde
der Freien und Hansestadt Hamburg
Amt für Justizvollzug und Recht (J 4)
Drehbahn 36, 20354 Hamburg.

Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofs der Freien und Hansestadt Hamburg

Bekanntmachung vom 18. Februar 2019 (Az. 3172/1/1)

Beschluss

Gemäß § 105 Abs. 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) vom 1. August 1959, BGBl. I S. 565, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen vom 30. Oktober 2017, BGBl. I. S. 3618, haben die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen. Der Beschluss wird wirksam, wenn die mit den Unterschriften aller Mitglieder versehenen Ausfertigungen auf der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichtshofs eingegangen sind; dieser Tag ist auf der vom Präsidenten des Anwaltsgerichtshofs unterzeichneten Beschlussausfertigung zu vermerken.

In der nachstehenden Geschäftsordnung wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Form verwendet, die für die Bezeichnung von Personen jedweden Geschlechts steht.

§ 1

Bezeichnung, Sitz des Anwaltsgerichtshofs und der Geschäftsstelle

I.

Der Anwaltsgerichtshof für den Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts führt die Bezeichnung

Anwaltsgerichtshof der Freien und Hansestadt Hamburg.

II.

Der Anwaltsgerichtshof und seine Geschäftsstelle sind bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht errichtet.

§ 2

Präsident des Anwaltsgerichtshofs

I.

Dem Präsidenten obliegen neben den Geschäften, die ihm als Vorsitzenden eines Senates zukommen, die Leitung und Beaufsichtigung des gesamten Geschäftsganges des Anwaltsgerichtshofs. Im Rahmen der geltenden Vorschriften steht ihm die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten einschließlich des Erlasses von Bestimmungen über die Führung der Akten, Geschäftsbücher, Register, Entscheidungssammlungen und Listen zu.

II.

Der Präsident hat dafür Sorge zu tragen, dass erstmals bestellte anwaltliche Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs alsbald nach ihrer Bestellung vereidigt werden (§§ 45 Abs. 2 DRiG i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 1 HmbRiG).

III.

Die Bearbeitung einzelner Verwaltungsangelegenheiten kann der Präsident mit dessen Zustimmung einem anderen Mitglied des Anwaltsgerichtshofs übertragen.

IV.

In den Angelegenheiten, in denen eine Vertretung des Präsidenten nicht durch Gesetz geregelt ist, wird dieser durch den Vorsitzenden des weiteren Senates (Vizepräsident), bei dessen Verhinderung durch den dienstältesten, bei gleichem Dienstalder durch den lebensältesten stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den weiteren stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch das dienstälteste, bei gleichem Dienstalder durch das lebensälteste anwaltliche Mitglied des Anwaltsgerichtshofs vertreten.

§ 3

Dienstalder

I.

Das Dienstalder der Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs bestimmt sich nach dem Tag, an dem ihre Bestellung erstmals wirksam geworden ist.

II.

Die Geschäftsstelle führt eine Liste mit den jeweils aktuellen Daten im Sinne von § 3 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung.

§ 4

Aufgaben der Geschäftsstelle

I.

Die Geschäftsstelle führt die Verfügungen des Präsidenten, der Vorsitzenden und der Berichtstatter aus, nimmt insbesondere laufend die Aktenkontrolle vor, führt die erforderlichen Register und sorgt für den Aktenumlauf.

II.

Bei Verhandlungs- und Beratungsterminen sorgt die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Mitarbeitern des Hanseatischen Oberlandesgerichts für die rechtzeitige Bereitstellung eines Sitzungssaales, eines Beratungszimmers sowie auf Verlangen des Vorsitzenden über die Vorhaltung eines Sitzungsdienstes.

III.

Die Berechnung und Auszahlung der Entschädigungen für Zeugen, der Vergütungen für Sachverständige sowie der Entschädigungen für die anwaltlichen Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs gemäß § 103 Abs. 6 BRAO nehmen die für das Kostenwesen einschließlich der Kostenprüfung zuständigen Mitarbeiter des Hanseatischen Oberlandesgerichts vor. Die Entschädigungen sowie Fahrt- und Übernachtungskosten des Präsidenten oder seines Vertreters für auswärtige Termine nach § 103 Abs. 6 BRAO werden von der Landesjustizverwaltung ausgezahlt.

§ 5

Gang des Verfahrens bis zur mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung

I.

Neu eingegangene Sachen trägt die Geschäftsstelle in das Register ein. Sie legt zugleich ein Retent an.

II.

Die Geschäftsstelle stellt fest, ob bei dem Anwaltsgerichtshof noch Verfahren anhängig sind, die denselben Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsbewerber betreffen. Ist dieses der Fall, macht sie dies aktenkundig und teilt den Eingang der neuen Sache auch zu dem Aktenzeichen des bereits anhängigen Verfahrens mit. Beim Anwaltsgerichtshof anhängig gewesene Verfahren, deren Erledigung nicht länger als drei Jahre zurück liegt und die denselben Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsbewerber betreffen, vermerkt die Geschäftsstelle unter Angabe des Aktenzeichens ebenfalls in der Akte.

III.

Die Geschäftsstelle übersendet unter Beachtung des Geschäftsverteilungsplans des Anwaltsgerichtshofs und der von dem zuständigen Senat beschlossenen Mitwirkungsgrundsätze die Vorgänge an den Vorsitzenden des zuständigen Senats und vermerkt dieses im Retent.

IV.

Der Vorsitzende verfügt die Anforderung fälliger Gerichtskosten und trifft alle ihm sonst vor der mündlichen Verhandlung obliegenden Anordnungen und Maßnahmen. Er vermerkt in der Akte, wer unter Beachtung der vereinbarten Mitwirkungsgrundsätze als Berichterstatter vorgesehen ist oder bestellt wird. Der Berichterstatter setzt in verwaltungsrechtlichen Anwaltssachen den – ggf. vorläufigen – Streitwert fest und trifft alle ihm sonst im vorbereitenden Verfahren zugewiesenen Entscheidungen. Nach Verfahrensbeginn eingehende Schriftsätze nimmt die Geschäftsstelle zur Akte und übersendet sie im Wege geschützter elektronischer Kommunikation an den Vorsitzenden und, sofern ein Berichterstatter bestellt ist, auch an diesen. Sie werden auf Verfügung des Vorsitzenden oder des Berichterstatters den Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnisnahme, ggf. mit Fristsetzungen zur Erwidernng oder sonstigen Auflagen, übersandt.

V.

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, entscheidet der Berichterstatter oder, sofern ein Berichterstatter nicht bestellt ist, der Vorsitzende des zuständigen Senats über die Gewährung von Akteneinsicht.

§ 6

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung

I.

Sobald die Personalakte des betroffenen Rechtsanwalts, die beigezogenen Sachakten der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bzw. der Generalstaatsanwaltschaft oder sonstigen Gerichte und Behörden sowie die eingeholten Auskünfte vorliegen, erstellt der Berichterstatter das Votum innerhalb der mit dem Vorsitzenden einvernehmlich festgelegten Frist. Er stellt diesem die Gerichtsakten über die Geschäftsstelle wieder zur Verfügung. Das Votum wird dem Vorsitzenden im Wege geschützter elektronischer Kommunikation übermittelt.

II.

Ist der Berichterstatter nicht nur vorübergehend an der Einhaltung der Frist gehindert, so kann der Vorsitzende unter Beachtung der Mitwirkungsgrundsätze einen anderen anwaltlichen Beisitzer mit der Erstellung des Votums beauftragen.

III.

Die Geschäftsstelle stimmt auf Anweisung des Vorsitzenden die Termine mit den Mitgliedern und ggf. den Ersatzmitgliedern der zuständigen Senatsbesetzung ab.

IV.

Der Vorsitzende bestimmt darauf den Termin zur Durchführung der mündlichen Verhandlung bzw. der Hauptverhandlung.

V.

Die Geschäftsstelle führt die Ladungen und Terminsnachrichten aus.

§ 7

Durchführung der mündlichen Verhandlung oder Hauptverhandlung

I.

In den Sitzungen tragen die Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs und der/die Protokollführer(in) ihre anwaltliche oder ihre Amtstracht. Das Gleiche gilt für die Verfahrensbevollmächtigten oder Verteidiger des betroffenen Rechtsanwalts sowie die Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft.

II.

Das Sitzungsprotokoll wird von dem Urkundsbeamten geführt, der von den dafür zuständigen Mitarbeitern des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Absprache mit der Geschäftsstelle des Anwaltsgerichtshofs bestimmt wird; es ist von dem Vorsitzenden und dem Urkundsbeamten zu unterzeichnen.

Steht ein Protokollführer nicht zur Verfügung, so ist dies unter Bezugnahme auf die entsprechende Mitteilung des Hanseatischen Oberlandesgerichts im Protokolleingang zu vermerken und das Protokoll unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften vorläufig auf einem Tonträger aufzuzeichnen. Nach der Sitzung ist das Protokoll unverzüglich herzustellen, seine Übereinstimmung mit der vorläufigen Aufzeichnung zu bestätigen und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen; die vorläufige Aufzeichnung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufzubewahren.

III.

Der Vorsitzende macht die Entscheidungsabsetzungsfristen aktenkundig und überwacht ihre Einhaltung. Er verfügt die Weiterleitung der Akte an den Berichterstatter zur Abfassung der schriftlichen Entscheidungsgründe. Der Berichterstatter übersendet dem Vorsitzenden über die Geschäftsstelle die Akten sowie im Wege geschützter elektronischer Kommunikation den Entscheidungsentwurf. Nach Anweisung des Vorsitzenden erfolgt eine direkte Übersendung der Akten an diesen verschlossen und als „verschlossen“ gekennzeichnet. In diesem Fall unterrichtet der Berichterstatter die Geschäftsstelle, die die Übersendung der Akten an den Vorsitzenden im Retent vermerkt.

§ 8

Entscheidung ohne mündliche Verhandlung oder Hauptverhandlung

I.

Sofern eine mündliche Verhandlung oder Hauptverhandlung von Gesetzes wegen nicht vorgesehen oder freigestellt ist und nach Auffassung des zuständigen Spruchkörpers nicht durchgeführt werden soll, entscheidet dieser durch Beschluss. Die Form, den Zeitpunkt und ggf. den Sitzungsraum der vorhergehenden Beratung legt der Vorsitzende fest. Kann der Beschluss nicht sofort von allen mitwirkenden Richtern unterzeichnet werden, so holt die Geschäftsstelle alle Unterschriften ein und fertigt den Beschluss unter dem Datum des Eingangs der letzten Unterschrift aus. Die Zustellung an die Parteien und sonstigen Verfahrensbeteiligten bedarf einer gesonderten Verfügung des Vorsitzenden.

II.

Im vorbereitenden Verfahren und gleichgestellten Fällen entscheiden, sofern ein Berichterstatter bestellt oder ein Einzelrichter zur Entscheidung berufen ist, diese anstelle des Vorsitzenden oder des voll besetzten Spruchkörpers.

§ 9

Verfahren bei Rechtsmitteln

Bei Rechtsmitteln gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs verfügt der Vorsitzende die Übersendung einer Ablichtung der Rechtsmittelschrift unter Angabe des Eingangsdatums an die übrigen Verfahrensbeteiligten sowie die Weiterleitung der Akten an das Rechtsmittelgericht durch die Geschäftsstelle.

§ 10

Verfahrensbeendigung

I.

Nach Abschluss einer Sache überprüft die Geschäftsstelle den Zahlungseingang zum Soll gestellter und der Vorsitzende verfügt die Abrechnung etwaiger weiterer Gerichtskosten sowie auf Antrag die Festsetzung außergerichtlicher Kosten und notwendiger Auslagen.

II.

Der Vorsitzende veranlasst in der Abschlussverfügung, dass alle Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs von der Geschäftsstelle einen anonymisierten Abdruck der abschließenden Entscheidung erhalten. Der Berichterstatter stellt zu diesem Zweck eine Textdatei zur Verfügung, bei welcher alle Namen, Anschriften und sonstigen persönlichen Daten und Hinweise auf die Identität von Beteiligten unkenntlich gemacht werden. Der anonymisierte Abdruck der Entscheidung wird in die auf der Geschäftsstelle geführte Entscheidungssammlung aufgenommen. Außerdem verfügt der Vorsitzende die Übersendung der anonymisierten Entscheidung als Textdatei an die bei der Bundesrechtsanwaltskammer geführte berufsrechtliche sowie an sonstige Rechtsprechungsdatenbanken.

Ob und in welcher Form eine anonymisierte Fassung der Entscheidung außerdem anderen Gerichten oder auf Anforderung der Fachpresse ganz oder auszugsweise zur Kenntnisnahme zugeleitet wird, entscheidet der jeweilige Senatsvorsitzende.

Ist gegen die Entscheidung ein Rechtsmittel eingelegt worden, so ist dies auf Blatt 1 der anonymisierten Entscheidung anzugeben. Die Entscheidung der Rechtsmittelinstanz ist allen Empfängern der angefochtenen Entscheidung ebenfalls in anonymisierter Form zur Verfügung zu stellen; sie ist auch der Entscheidungssammlung auf der Geschäftsstelle beizufügen.

III.

Hat der Anwaltsgerichtshof in erster Instanz entschieden, verbleiben die Akten mit der Originalentscheidung bis zum Ablauf einer durch den Vorsitzenden zu bestimmenden Frist auf der Geschäftsstelle; anschließend werden sie nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften im Archiv des Hanseatischen Oberlandesgerichts verwahrt. Bei einer Entscheidung als Rechtsmittelinstanz verbleibt eine Ausfertigung – ggf. nach Anordnung des Vorsitzenden in verschlossenem Umschlag – auf der Geschäftsstelle; im Übrigen werden die Akten über die Generalstaatsanwaltschaft an das erstinstanzliche Gericht übermittelt.

§ 11

Abwesenheit von Mitgliedern des Anwaltsgerichtshofs

Alle Mitglieder des Anwaltsgerichtshofs zeigen der Geschäftsstelle die Zeiten ihrer Abwesenheit an, wenn sie länger als zwei Wochen von ihrem Dienstsitz bzw. ihrer Kanzlei abwesend oder erkrankt sind. Ist das Mitglied des Anwaltsgerichtshofs Senatsvorsitzender oder Berichterstatter in einer eilbedürftigen Sache (z. B. Eilverfahren, Verfahren, in denen Fristen abzulaufen drohen), erfolgt eine Anzeige bereits ab einer Abwesenheitsdauer von mehr als einer Woche. Im Bedarfsfall unterrichtet die Geschäftsstelle den Vorsitzenden des Senats, dem das jeweilige Mitglied angehört, über die Abwesenheit, im Falle der Abwesenheit des Senatsvorsitzenden dessen Vertreter.

§ 12

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Geltungsbereich, Inkrafttreten

I.

Für die vom Präsidium des Anwaltsgerichtshofs mit Beschluss vom 14. Mai 2013 bestellten Güterichter (§§ 112 c Abs. 1 BRAO, 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) findet diese Geschäftsordnung keine Anwendung.

II.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Bestätigung durch die Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Geschäftsordnung des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg in der Fassung vom 6. August 2013 außer Kraft.*)
